

Inkrafttreten des Bebauungsplanes "Solarpark Oberbränd" mit örtlichen Bauvorschriften, Ortsteil Oberbränd

Der Gemeinderat der Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald) hat am 21.01.2026 den Bebauungsplan "Solarpark Oberbränd" und die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO jeweils als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Osten des Ortsteiles Oberbränd an der Gemarkungsgrenze und nördlich der Oberbränder Straße und hat eine Größe von ca. 9,41 ha. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes geht aus dem beigefügten Lageplan vom 21.01.2026 hervor. Maßgebend ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplanes in der Fassung des Satzungsbeschlusses.

Im Parallelverfahren wurde der Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Titisee-Neustadt/ Eisenbach (Hochschwarzwald) zum 16. Mal entsprechend geändert. Diese Änderung wurde vom Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald am 16.04.2026 genehmigt und am 15. Mai 2026 wirksam. Da sich der Bebauungsplan "Solarpark Oberbränd" dadurch aus dem geänderten Flächennutzungsplan entwickelt, ist eine Genehmigung des Bebauungsplanes nicht mehr erforderlich.

Der Bebauungsplan "Solarpark Oberbränd" sowie die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften werden gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch mit dieser Bekanntmachung rechtswirksam.

Der Bebauungsplan "Solarpark Oberbränd" mit Anlagen sowie die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften können künftig während der Dienststunden im Rathaus, Bei der Kirche 1, 79871 Eisenbach (Hochschwarzwald), eingesehen werden.

Es wird gemäß § 215 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder ein nach § 214 Abs. 3 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung, Rathaus, Bei der Kirche 1, 79871 Eisenbach (Hochschwarzwald) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

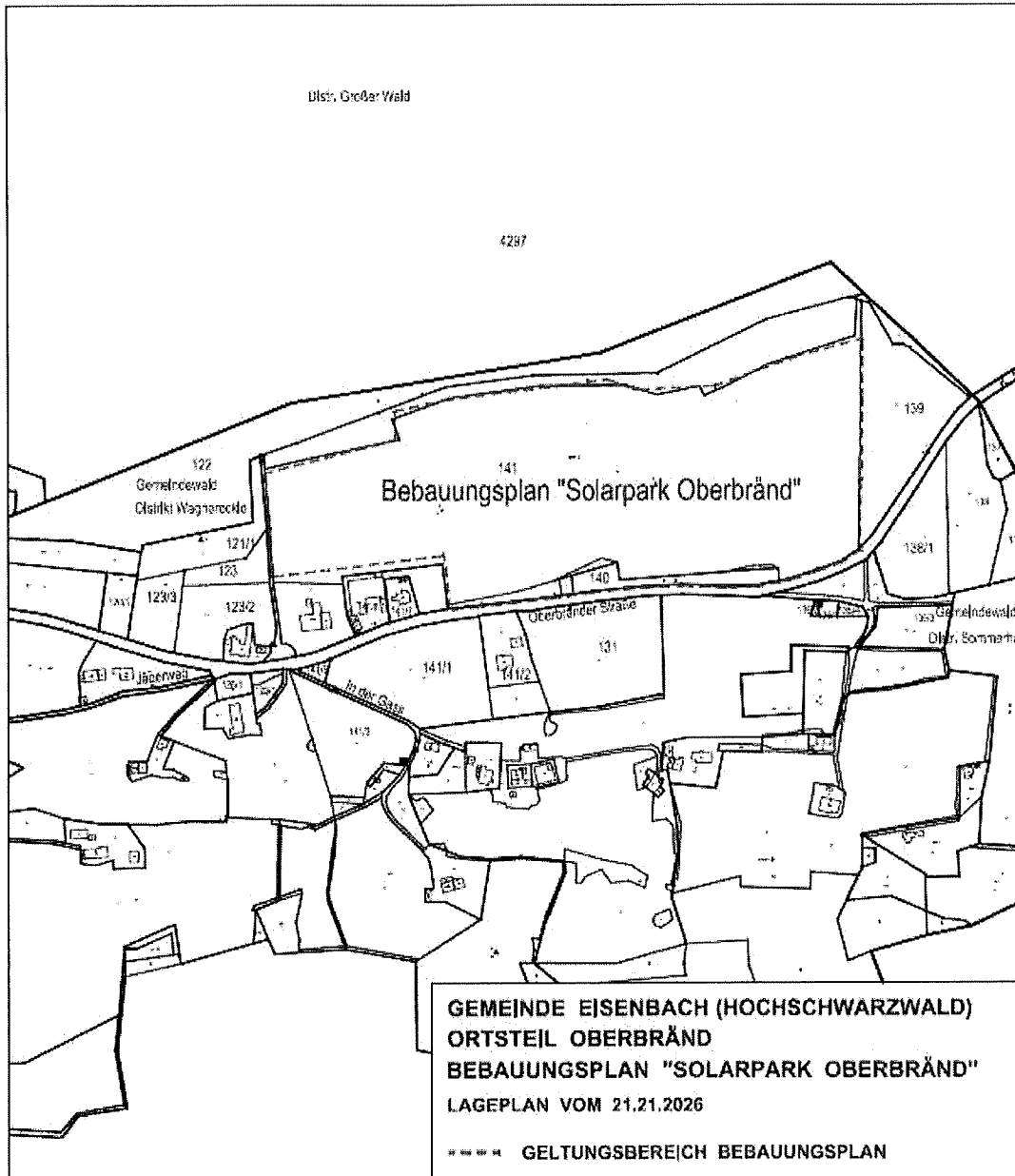
Nach § 4 Abs. 4 und 5 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt der Bebauungsplan "Solarpark Oberbränd"- sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 Gemeindeordnung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.



Eisenbach (Hochschwarzwald), 07.05.2026

Karlheinz Rontke, Bürgermeister